

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Ausführungen des

Präsidenten des

Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

auf der

Landespressekonferenz am 17. Juni 2011

anlässlich der Vorstellung des

Jahresberichtes 2010

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

im Haushaltsjahr 2009

Teil 2

Haushaltsrechnung 2009

Finanzsituation der Kommunen/Überörtliche Kommunalprüfung

Sperrfrist: 17. Juni 2011 bis 10:00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gewohnten Kontinuität möchte ich Ihnen heute den Jahresbericht 2010, Teil 2 des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt vorstellen.

Während der Teil 1 regelmäßig die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen enthält, geht es im vorliegenden Teil 2 im Wesentlichen

I. um die Haushaltsrechnung 2009 und die sich aktuell ergebende finanzpolitische Situation des Landes **ab Seite 3**

sowie

II. um ausgewählte Prüfungsergebnisse der Überörtlichen Kommunalprüfung. **ab Seite 36**

I. 1. Der Landeshaushalt hat nach wie vor einen zu hohen Schuldenstand.

Mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2009 hatte der Landtag einen ausgeglichene Haushalt ohne neue Kreditermächtigung beschlossen. **Seite 8, 9**

Auch der Haushaltsvollzug konnte im Jahr 2009 ohne Neuverschuldung abgeschlossen werden. Allerdings wurden die zunächst geplante und dringend notwendige Schuldentilgung sowie die weitere Schaffung von Rücklagen (Steuerschwankungsreserve) nicht wie vorgesehen fortgesetzt. So wurde z. B. die im Haushaltsplan 2009 zunächst noch vorgesehene Tilgung und damit die geplante Reduzierung des Gesamtschuldenstandes um 25 Mio. € mit dem Nachtragshaushalt 2009 gestrichen.

Das Haushaltsjahr 2009 schloss mit einem kassenmäßigen Jahresergebnis in Höhe von minus 120,9 Mio. €, das heißt mit einem Defizit ab.

Die Ursache für dieses Defizit ist zum einen in den im Jahr 2009 gegenüber 2008 zurückgegangenen Steuereinnahmen zu sehen. Zum anderen ist es der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 2009 nicht gelungen, die Ausgaben aufgrund der zurückgehenden Einnahmen in gleichem Maße zu reduzieren.

Im Jahr 2010 wurden 611,9 Mio. € neue Schulden aufgenommen.

Am Ende des Haushaltsjahres 2010 ist der Landeshaushalt insgesamt mit einem Gesamtschuldenstand in einer Höhe von rund 20,5 Mrd. € belastet, das sind rund 8.681 € je Einwohner.

Seite 11

Im Vergleich der Flächenländer liegt Sachsen-Anhalt bei der Pro-Kopf-Verschuldung damit auf der drittschlechtesten Position - nur im Saarland und in Schleswig-Holstein sind die Zahlen noch schlechter.

Seite 12

Die derzeit günstigen Rahmenbedingungen dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass das Land ein erhebliches strukturelles Defizit hat (2010 rund 665,8 Mio. € gemäß Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz).

Eine wesentliche Ursache für dieses strukturelle Defizit im Landeshaushalt ist in den hohen Zinszahlungen zu sehen, die aus der hohen Gesamtverschuldung resultieren.

Seite 15

Derzeit belasten bei niedrigem Zinsniveau etwa 800 Mio. € Zinsausgaben den Haushalt. Damit sind 8 % des Gesamtvolumens bereits gebunden und stehen nicht für die Finanzierung anderer Aufgaben zur Verfügung.

Umso wichtiger ist es, dass das Land seine in der Landeshaushaltsordnung verankerte Schuldenbremse auch so früh wie möglich umsetzt. **ab Seite 13**

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes reicht es allerdings nicht aus, die Nettoneuverschuldung auf Null zu reduzieren. Bisher ist für die Tilgung bestehender Schulden gemäß Mittelfristiger Finanzplanung 2010 bis 2014 im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 150 Mio. € vorgesehen; für die Jahre danach Beträge von jeweils 300 Mio. €.

Unterstellt man, dass Summen in dieser Höhe auch tatsächlich jährlich im Haushaltsvollzug für den Schuldenabbau eingesetzt werden und keine neuen Kredite dazukommen, wären erst im Jahr 2084 alle Schulden getilgt und der Landeshaushalt nicht mehr durch Zinszahlungen belastet.

Bis zu diesem Zeitpunkt würde das Land – bei einem unterstellten rechnerischen Zinssatz von jährlich nur 4 v. H. – rund 29 Mrd. € Zinsausgaben noch zu leisten haben.

Für den Abbau des strukturellen Defizits, das wesentlich durch hohe Zinszahlungen belastet wird, sind nach Auffassung des Landesrechnungshofes zusätzliche Tilgungen erforderlich.

Größere Spielräume für entsprechende Tilgungsleistungen können nur durch Verzicht insbesondere auf konsumtive Ausgaben erschlossen werden. Sofern neue dauerhafte Rechtsverpflichtungen durch politische Entscheidungen

geschaffen werden, müssen in gleicher Weise und genauso nachhaltig Einschnitte in bisherige Aufgaben und Ausgaben des Landes erfolgen.

Der sich aus dem strukturellen Defizit ergebende Konsolidierungspfad bis 2019 kann sonst nicht erfolgreich umgesetzt werden.

Der Landesrechnungshof unterstützt insoweit auch alle Anstrengungen des Ministeriums der Finanzen und der Landesregierung insgesamt, diese finanzpolitischen Zielstellungen umzusetzen. Dabei darf es auch keine „Denkverbote“ geben. Es muss möglich sein, ausgabeträchtige Strukturen, Maßnahmen oder Einrichtungen auf den Prüfstand zu stellen.

Weiterhin hält es der Landesrechnungshof nach wie vor für erforderlich, die Schuldenbremse nicht nur einfach gesetzlich in der Landeshaushaltsordnung festzulegen, sondern zeitnah ein Verfahren für eine entsprechende Änderung der Landesverfassung Sachsen-Anhalt einzuleiten. Dies würde eine höhere Verbindlichkeit der entsprechenden Regelung bedeuten.

Das folgende Beispiel zeigt, dass leider zu häufig in der Vergangenheit von verbindlichen Zielstellungen abgewichen wurde.

2. Steuereinnahmen sind konsequent und vollständig für die Reduzierung der Verschuldung einzusetzen.

Das Finanzministerium hat es im Jahr 2010 versäumt, die Steuermehreinnahmen (einschließlich Länderfinanzausgleich / Bundesergänzungszuweisungen) vollständig zur Reduzierung der Neuverschuldung einzusetzen.

Die Neuverschuldung 2010 betrug rund 612 Mio. €. Das sind rund 127 Mio. € weniger als die Ermächtigung des Haushaltsgesetzes für 2010 vorsah.

Allerdings waren im Haushaltsvollzug 2010 deutlich höhere Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen als im Haushaltsplan veranschlagt zu verzeichnen. Die Mehreinnahmen betragen rund 201 Mio. €.

Entgegen den vorherigen eigenen Ankündigungen hat das Ministerium der Finanzen die im Haushaltsvollzug entstandenen zusätzlichen Steuermehreinnahmen (einschließlich Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen) in Höhe von rund 74 Mio. € nicht zur Absenkung der Neuverschuldung eingesetzt.

Das bedeutet gleichzeitig, dass die im Haushaltsplan 2010 in Höhe von insgesamt 221 Mio. € veranschlagten allgemeinen Globalen Minderausgaben¹ letztlich mit Hilfe der Steuermehreinnahmen und nicht durch Ausgabeesparungen abgedeckt wurden.

Das Ministerium der Finanzen hat eine konkrete Aufteilung der allgemeinen Globalen Minderausgaben im Vollzug des Haushaltes 2010 nicht vorgenommen. Mit der Veröffentlichung des Haushaltes 2010 wurde zwar eine Haushaltssperre in Kraft gesetzt, die sich jedoch kaum im Bereich der konsumtiven Ausgaben, sondern insbesondere im investiven Bereich niedergeschlagen hat.

¹ - ohne die bei den Personalausgaben (HGr. 4) veranschlagte Globale Minderausgabe (- 37,4 Mio. €)

Der Schwerpunkt der Einsparungen sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber im konsumtiven Bereich liegen.

Der Landesrechnungshof hält es für unverzichtbar, im Haushalt veranschlagte globale Minderausgaben auch rechtzeitig mit konkreten Haushaltsstellen zu untersetzen, um deren Erwirtschaftung entsprechend den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers zu gewährleisten.

3. Verzicht auf Neuverschuldung schon 2011

Blickt man auf den laufenden Haushalt 2011 so zeichnen sich wiederum Mehreinnahmen in erheblichem Umfang ab. Aus den Prognosen der Steuerschätzung vom Mai 2011 ergeben sich für das Land voraussichtliche Mehreinnahmen bei Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von rund 302 Mio. € für 2011 und rund 216 Mio. € für 2012.

ab Seite 9

Danach liegen die voraussichtlichen Steuereinnahmen (einschließlich Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) für das Jahr 2011 nur um rund 53 Mio. € unter denen des Jahres 2007. Ich möchte daran erinnern, dass im Jahr 2007 der Haushaltsvollzug ohne Neuverschuldung abgeschlossen wurde. Aus dem Haushaltsüberschuss 2007 konnten sogar der Steuerschwankungsreserve (Kapitel 1302, Titel 911 01) rund 26,4 Mio. € zugewiesen werden. Dem Sondervermögen „Pensionsfonds“ (Einzelplan 55) sind aus dem Landeshaushalt - wie geplant - rund 63,8 Mio. € zugeführt worden.

Diese Eckpunkte des Vollzuges 2007

- keine Neuverschuldung und

- Vorsorgeleistungen sowohl an die allgemeine Rücklage als auch an den „Pensionsfonds“

können nach Auffassung des Landesrechnungshofes auch als Maßstab zur Beurteilung der Umsetzung des Haushaltes 2011 herangezogen werden.

Damit ergeben sich folgende Sachverhalte:

- die Steuereinnahmen 2011 (einschließlich Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen) sollen nach derzeitigem Stand nur um rund 53 Mio. € unter dem Niveau des Jahres 2007 liegen,
- dem Land fließen 2011 gegenüber 2007 zusätzlich Konsolidierungshilfen (rund 53,3 Mio. €) zu²,
- die im Jahr 2010 nicht zur Reduzierung der Verschuldung eingesetzten Steuermehreinnahmen in Höhe von rund 74 Mio. € sollten und können bei entsprechenden Anstrengungen zusätzlich im Jahr 2011 erwirtschaftet werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes kann damit schon im Vollzug 2011 auf eine Neuverschuldung vollständig verzichtet werden.

Dies setzt voraus, dass ausnahmslos alle im laufenden Haushaltsjahr 2011 eingehenden Steuermehreinnahmen (einschließlich Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen) für die Reduzierung der Neuverschuldung eingesetzt werden. Des Weiteren müssen die im Haushalt 2011 ebenfalls in erheblicher Höhe veranschlagten allgemeinen Globalen Minderausgaben (insgesamt 184 Mio. €³) auf die einzelnen Ressorts verteilt und durch konkrete Maßnahmen insbesondere im konsumtiven Bereich erwirtschaftet werden.

² $\frac{2}{3}$ des jährlichen Betrages von 80 Mio. €

³ Ohne die bei den Personalausgaben (HGr. 4) veranschlagte Globale Minderausgabe (59 Mio. €)

II. Prüfungsergebnisse der Überörtlichen Kommunalprüfung

Damit komme ich zu einem ausgewählten Beispiel der Prüfung des Landesrechnungshofes im kommunalen Bereich.

ab Seite 68

Der Landesrechnungshof hat in einer Schwerpunktprüfung Ende 2009 / Anfang 2010 die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung der Stadt Zeitz und des Zeitzer Umlandes überörtlich geprüft.

Die Abwasserbeseitigung steht mit ihren Kosten und den teilweise hohen finanziellen Belastungen für die Bürger und die Unternehmen schon seit vielen Jahren im Blickpunkt der Öffentlichkeit und gelegentlicher Prüfungen des Landesrechnungshofes (zum Beispiel Abwasserzweckverband Bodeniederung).

An der Finanzierung der Abwasserbeseitigung sind die Nutzer der Einrichtungen über Gebühren und Beiträge direkt beteiligt. Daneben kommen auch die vom Steuerzahler finanzierten

- Fördermittel und
- öffentlichen Kostenbeteiligungen, wie zum Beispiel Umlagen und Verlustausgleiche, der an den Abwasserzweckverbänden beteiligten Kommunen als Finanzierungsquellen in Betracht.

Die Städte und Gemeinden sowie Zweckverbände im Land Sachsen-Anhalt sind gesetzlich dazu verpflichtet, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Bürger dauerhaft und wirtschaftlich sicherzustellen.

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung Stadt Zeitz und des Zeitzer Umlandes hat gezeigt,

dass sowohl für die Stadt Zeitz als auch für die umliegenden Abwasserzweckverbände schwerwiegende Probleme rechtlicher und finanzieller Art bestehen. Dabei haben sich aus Sicht des Landesrechnungshofes zwei Schwerpunkte herausgehoben:

1. Die Schaffung effektiver Strukturen der Abwasserbeseitigung in der Stadt Zeitz und im Zeitzer Umland ist seit dem Vorliegen der Ergebnisse einer Organisationsuntersuchung aus dem Jahr 2002 nicht erfolgt. Die damals empfohlene Bildung eines Großverbandes ist bisher immer wieder gescheitert. Eine wesentliche Ursache sieht der Landesrechnungshof darin, dass sich die beteiligten Nutzer des gemeinsamen Klärwerkes nicht auf eine fundierte Kostenbeteiligung an der Errichtung des Klärwerkes einigen konnten. Eine weitere Ursache bestand darin, dass auf übergreifende wirtschaftliche Lösungen aufgrund lokaler Interessen bisher verzichtet wurde.

Seite 90

Lassen Sie mich dies mit einem Beispiel untersetzen.

Die Stadt Zeitz plante mindestens schon ab dem Jahr 1992 die Errichtung eines neuen Klärwerkes. In diese Planungen waren von Beginn an neben der Stadt Zeitz das Regierungspräsidium Halle, das Staatliche Amt für Umweltschutz Halle (STAU Halle) und die im Umland der Stadt Zeitz gelegenen Gemeinden involviert. So gab es bereits im Februar 1992 erste Beratungen mit den Bürgermeistern der einzelnen Gemeinden, in denen vor allem die Errichtung und Finanzierung des Klärwerkes im Mittelpunkt standen. Letztendlich wurde ein Konsens derart erzielt, dass für die Abwasserentsorgung der Stadt Zeitz und der Umlandgemeinden durch die Stadt Zeitz in der Gemeinde

ab Seite 71

Göbitz ein Klärwerk errichtet und finanziert werden sollte. Die einleitenden Gemeinden wollten sich über noch abzuschließende Einleitungsverträge an den Kosten beteiligen.

Mit der Fertigstellung des Klärwerkes im Oktober 1997 beabsichtigte die Stadt Zeitz, die vereinbarten bzw. noch zu vereinbarenden Kostenbeteiligungen zu realisieren. Die von der Stadt berechneten Kostenbeteiligungen hatten die meisten der beteiligten Abwasserzweckverbände und Gemeinden nicht anerkannt, weil unzureichende vertragliche Grundlagen für eine Kostenbeteiligung vorlagen und die Kosten nicht nachvollziehbar zugeordnet waren.

Die in der Zwischenzeit nicht geleisteten Zahlungen belasteten das Betriebsergebnis des Abwasserbetriebes der Stadt.

Die Stadt Zeitz hatte die Investitionen in das Klärwerk vollständig bezahlt - zum Beispiel über Fördermittel und Kredite. Die Kredite mussten in der Folge von der Stadt bzw. vom Abwasserbetrieb bedient werden - sowohl hinsichtlich der Zinsen als auch der Tilgung.

Wenn die Umlandgemeinden und Umlandzweckverbände ihre Kostenanteile nicht oder nicht vollständig bezahlen, müssen die Gelder anderweitig zu Lasten des Haushaltes der Stadt aufgebracht werden.

Der AZV Hasselbach/Thierbach zum Beispiel zahlte zunächst keine Kostenbeteiligungen für die Investition des Klärwerkes (im Bericht als „kapitalgebundene Kosten“ bezeichnet).

Erst mit Datum vom 29. Dezember 2008, also ca. 11 Jahre nach Inbetriebnahme des Klärwerkes, schlossen der AZV Hasselbach/Thierbach und die Stadt Zeitz einen Vertrag zur Kostenbeteiligung des damaligen Verbandes an der Errichtung des Klärwerkes. Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages

war die Zahlung der kapitalgebundenen Kosten. Der AZV nahm eine im Vertrag eröffnete Option, die Einmalzahlung für die kapitalgebundenen Kosten, in Anspruch.

Insgesamt zahlte der Verband einen Betrag in Höhe von 2,4 Mio. €. Dieser Betrag basierte auf einem Anschaffungs- und Herstellungswert des Klärwerkes in Höhe von auf 20 Mio. €, der verbindlich im Vertrag festgeschrieben war.

Seite 72

Die berücksichtigungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten des zentralen Klärwerkes als Grundlage zur Berechnung der Kostenbeteiligung betragen nach Berechnung des Landesrechnungshofes aber nur rund 10,9 Mio. € (statt der im Vertrag mit dem AZV Hasselbach/Thierbach festgeschriebenen 20 Mio. €).⁴

Seite 74

Aus dieser Summe würde sich für den AZV Hasselbach/Thierbach eine Kostenbeteiligung in Höhe von rund 1,6 Mio. € (statt 2,4 Mio. €) ergeben.

In der Folge sind für die Gebührenermittlung im Gebiet des AZV Hasselbach/Thierbach zu hohe Kapitalkostenberücksichtigt worden⁵.

In Verträgen mit anderen Verbänden wurden dagegen andere Berechnungsgrundlagen (zum Beispiel Einleitmengen beim AZV Maibachtal) vereinbart.

Kennzeichnend für alle Verträge war, dass wichtige Bestandteile (z. B. Laufzeiten, Einleitmengen, einbezogene Kostenarten, Zinsen) nicht einheitlich geregelt waren.

⁴ Berechnung des Landesrechnungshofes siehe Jahresbericht 2010, Teil 2, Tabelle Seite 74

⁵ Da weitere Umstände für die Gebührenhöhe von Bedeutung sind (Abschreibungsdauer, Auflösungsbeträge für Fördermittel u. Ä.), sind eventuelle Auswirkungen auf die Gebührenhöhe differenziert zu ermitteln.

Die nicht einheitlichen Grundlagen sind nach Auffassung des Landesrechnungshofes eine wesentliche Ursache für die bis zum heutigen Zeitpunkt andauernden Streitigkeiten über die Höhe der zu zahlenden kapitalgebundenen Kosten.

Für den Landesrechnungshof ist daher nicht nachvollziehbar und besonders kritikwürdig, dass es die Stadt Zeitz und der Abwasserbetrieb bisher versäumt haben, die Kosten in einem transparenten Verfahren zuzuordnen. Die Aufteilung der Investitionskosten hat direkte Auswirkungen auf die unterschiedlichen Aufgabenträger und deren Gebührenhöhe.

Die Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit verlangen eine leistungsgerechte Verteilung dieser Kosten.

Der 2. Schwerpunkt betrifft die nicht ordnungsgemäße Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung. Die Voraussetzungen für die Ordnungsmäßigkeit liegen immer noch nicht vor, weil insbesondere

- Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Betriebsführungsentgelt, das die Stadt Zeitz an die Stadtwerke Zeitz GmbH zahlt, überhöht ist. Ein Nachweis der Angemessenheit fehlt bis heute.
- Mehrmalige Strukturveränderungen bei der Aufgabenerledigung (Eigenbetrieb, Regiebetrieb) zusätzlichen Aufwand verursacht haben,
- Die Kostenbeteiligung an der Errichtung des Klärwerkes nicht abschließend geregelt ist.

Ich will auch hierzu ein Beispiel nennen:

Seite 90

Seite 82, 83

Seite 78

Die Stadtwerke Zeitz GmbH führt die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Zeitz durch. Der Abwasserbetrieb zahlt hierfür ein Betriebsführungsentgelt.

Auf Anregung des Landesrechnungshofes im Jahr 2003 hatte die Stadt Zeitz eine Preisprüfung für das Betriebsführungsentgelt beantragt.

In dem Entwurf seines Preisprüfungsberichtes vom 3. Juli 2009 an die Stadt Zeitz gelangt das Landesverwaltungsamt zu der vorläufigen Aussage, dass das ursprünglich vereinbarte Betriebsführungsentgelt mit einer Höhe von jährlich mehr als 1,2 Mio. € (laut Vertragsergänzung vom 29. Juni 2000) um ca. 106.860 € brutto (ca. 209.000 DM) von einem preisrechtlich zulässigen Selbstkostenpreis abweicht.

Die Prüfung des Betriebsführungsentgeltes kam damit zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Abwasserbetrieb der Stadt Zeitz mindestens seit dem Jahr 2000 pro Jahr ca. 106.860 €, das sind rund 9 v. H. zuviel an die Stadtwerke Zeitz GmbH gezahlt hat.

Die Stadt Zeitz, vertreten durch den Oberbürgermeister, hätte nunmehr selbst prüfen müssen, inwieweit die Berechnungen des Landesverwaltungsamtes nachvollziehbar waren und ob es tatsächlich eine Überzahlung gab. In einem zweiten Schritt hätte die Stadt prüfen müssen, ob und für welche Zeiträume sie gegebenenfalls Überzahlungen von den Stadtwerken zurückfordern konnte.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte die Stadt Zeitz bzw. der Oberbürgermeister dabei in erster Linie die Interessen der Gebührenzahler in

den Blick nehmen müssen, und nicht vordergründig die Interessen der Stadtwerke.

Der Oberbürgermeister der Stadt Zeitz und der Abwasserbetrieb haben diese Prüfung jedoch zunächst den Stadtwerken Zeitz GmbH überlassen. Die Stadtwerke haben die Ergebnisse der Preisprüfung zurückwiesen. Der Oberbürgermeister hat dies akzeptiert und in einem Schreiben vom 6. Oktober 2009 an den Landrat des Burgenlandkreises zusammen mit dem Geschäftsführer der Stadtwerke Zeitz GmbH erklärt, *„dass die Preisprüfung mit diesem Stand einvernehmlich abgeschlossen ist“*.

Seite 79

Dieses Verhalten des Oberbürgermeisters ist für den Landesrechnungshof besonders kritikwürdig, weil die Höhe der durch den Abwasserbetrieb zu zahlenden Betriebsführungsentgelte erhebliche Auswirkungen auf den Gebührensatz und damit auf den Gebührenzahler hat.

Seite 80

Dem stehen zwar finanzielle Vorteile für die Stadtwerke Zeitz GmbH⁶ gegenüber. Hiervon profitieren aber zu 50 % private Gesellschafter.

Außerdem bestehen erhebliche Risiken für die Gültigkeit des Gebührensatzes. Das Verwaltungsgericht Halle hatte bereits mit Urteil vom 27. Oktober 2008⁷ die einen einzelnen Kläger betreffenden Jahresgebührenbescheide der Stadt Zeitz für die Jahre 2000 bis 2004 aufgehoben und festgestellt, dass es *„für den Erlass der Gebührenbescheide an einer wirksamen Satzung als Grundlage fehle“*. Die Entscheidung des Gerichtes stützte sich im Wesentli-

⁶ 1991 gegründet
beteiligt sind: Stadt Zeitz 50 %; enviaM Beteiligungsmanagement GmbH 24,5 %; Gelsenwasser AG 24,5 %;
Stadtwerke Detmold GmbH 1 % - Quelle: www.stadtwerke-zeitz.de

⁷ AZ.: 4 A 264/05

chen auf den nicht erbrachten Nachweis der Erforderlichkeit der Betriebsführungskosten.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden, eine Berufung der Stadt Zeitz wurde aus formellen Gründen nicht zugelassen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes stützt dieses Urteil die im Entwurf des Preisprüfungsberichtes dargestellte Auffassung des Landesverwaltungsamtes.

Dieses Urteil haben weder die Stadt Zeitz noch der Abwasserbetrieb bei der Entscheidung im Jahr 2009, die Preisprüfung für abgeschlossen zu erklären, beachtet und umgesetzt. Des Weiteren sind nach Auffassung des Landesrechnungshofes auch keine weiteren Konsequenzen aus diesem Urteil bei der Erstellung der Gebührenkalkulationen ab 2009 gezogen worden.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist dieses Verwaltungshandeln unverständlich und leichtfertig, weil sich aus dem entschiedenen Einzelfall auch Auswirkungen für alle Gebührenzahler ergeben können.

Im Ergebnis der Gemeindegebietsreform sind im Raum Zeitz als Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung nur noch der AZV Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach, der AZV „Zeitzer Land“ und der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Zeitz tätig. Die gemeinsame Nutzung des Klärwerkes durch die Stadt Zeitz und die umliegenden Gemeinden bildet dabei auch zukünftig den wesentlichen Punkt einer wirtschaftlichen und kostengünstigen Abwasserbeseitigung.

Der Landesrechnungshof hält es unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit deshalb für geboten, die Gründung eines Großverbandes weiter zu verfolgen.

Der Landesrechnungshof weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Gründung eines einheitlichen Verbandes auch das Dauerproblem der Kostenbeteiligung für die Errichtung des Klärwerkes abschließend gelöst werden könnte.

Ziel muss es sein, durch die Schaffung effektiver Strukturen

- die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchzuführen und
- die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit bei der Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung herzustellen und zu sichern.

Positiv hervorzuheben sind die Aktivitäten des Landrates des Burgenlandkreises. Dieser hat am 18. Oktober 2010, unter Berücksichtigung der Prüfungserkenntnisse des Landesrechnungshofes, eine Beratung zur „Bildung Großverband Zeitz“ mit Vertretern der betroffenen Stadt und Gemeinden sowie des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, des Landesverwaltungsamtes und des Landesrechnungshofes mit dem Ziel durchgeführt, die Voraussetzungen für den Großverband Zeitz bis zum 30. Juni 2011 zu schaffen.

Ich will es auch aus Gründen der Übersichtlichkeit bei den genannten Beispielen für unverständliches und unwirtschaftliches Verwaltungshandeln be-

lassen. Zu diesem komplexen Thema der Abwasserbeseitigung im Raum
Zeitz finden Sie in diesem Jahresbericht allerdings noch weitere Beispiele für
fehlerhaftes Handeln, das letztlich auch der Gebührenzahler bezahlen muss.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit